

**2. Änderungsvereinbarung zum
Vertrag zur besonderen Versorgung
nach § 140a SGB V**

**über die Versorgung mit
stationersetzenden gynäkologischen Operationen**

zwischen der

**Kaufmännische Krankenkasse — KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover**

vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend **KKH genannt)**

und



vertreten durch die Geschäftsführung

(nachfolgend **Managementgesellschaft genannt)**

und weitere kooperierende Leistungserbringer

Vertragsnummer: 785

Vertragskennzeichen: 121A12KK012

Präambel

Mit dieser Änderungsvereinbarung wird das Teilnahmeverfahren zum 01.01.2026 geändert, so dass die Teilnahmeerklärungen und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen nicht mehr an die KKH zu senden sind.

§ 4 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen

§ 4 Abs. 7 wird folglich zu § 4 Abs. 6

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Operateur ist verpflichtet, die Teilnahmeerklärung und die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Versicherten für die KKH entgegenzunehmen und jeweils im Original in der Praxis aufzubewahren. Die KKH kann jederzeit die Vorlage der Teilnahmeerklärung und der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung bei der Praxis anfordern. Die Praxis hat die vom Versicherten unterschriebene Teilnahmeerklärung und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung dann unverzüglich an die KKH zu übermitteln. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, so dass die Daten regelmäßig gelöscht werden, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenversicherung nicht mehr benötigt werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Die Aufbewahrungsfrist für die Teilnahmeerklärung und die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung von derzeit 10 Jahren beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Leistungen gewährt oder abgerechnet wurden (§ 304 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Praxis zur ordnungsgemäßen Vernichtung der Dokumente verpflichtet.

Anlage 2 Teilnahmeerklärung

Die Anlage 2 wird neu gefasst und zum 01.01.2026 gegen die bisherige Anlage 2 ausgetauscht.

Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft, sofern beide Parteien sie unterzeichnet haben. Alle anderen Bestimmungen des Vertrages und der Anlagen bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit.

Ort, Datum

Kaufmännische Krankenkasse — KKH
Abteilungsleitung

Ort, Datum

Managementgesellschaft
Geschäftsführung